

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren in Fallersleben – Verfügungsfonds vom 25.09.2025

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wolfsburg gewährt in den Jahren 2026 bis 2030 für den Stadtteil Fallersleben maximal 5.000 Euro jährlich an Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen kommunaler sowie privater Akteure zur Stärkung des Stadtteils. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendungen an förderfähige Projektanträge entscheidet die Fondskommission durch ihre stimmberechtigten Mitglieder. Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann kein Anspruch auf eine erneute Förderung weiterer, ähnlicher Projekte abgeleitet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds bezieht sich auf das Stadtzentrum von Fallersleben. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage: Geltungsbereich) zu entnehmen. Ergänzt und erweitert wird der Geltungsbereich zusätzlich um:

- alle Spielplätze incl. Aktivspielplatz
- die Flächen des Sport- und Freizeitbereichs auf dem Windmühlenberg
- den Schwefelbadpark.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds dient der finanziellen Förderung von Projekten zur Attraktivierung, Aufwertung und Belebung des Stadtteils. Zuschussfähig sind ausschließlich Maßnahmen bei denen die Kosten zu gleichen Teilen (50/50) von privaten Akteuren und der öffentlichen Hand getragen. Die Abrechnung des geförderten Projekts ist im Jahr der Antragstellung einzureichen. Projekte oder Maßnahmen, die Bestehendes signifikant weiterentwickeln und ergänzen, sind nach eingehender Prüfung ggf. förderwürdig. Eine Weiterentwicklung von Projekten, die bereits durch den Verfügungsfonds gefördert wurden, ist ebenfalls möglich. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die neu hinzugekommenen Projektanteile.

Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beiträge zur Stadtökologie, zu Klimazielen, zur Freiraumqualität und zur Gesundheit leisten,
 - eine stadtteilverträgliche und klimagerechte Mobilität für alle ermöglichen,
 - den Einzelhandel und die Nahversorgung stärken,
 - räumliche und gestalterische Qualitäten (u.a. Barrierefreiheit) verbessern,
 - Quartiere profilieren und attraktiver gestalten,
 - soziale und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
 - die Funktionsvielfalt erhöhen,
 - zur Stärkung von Identität und Imagebildung beitragen ,
 - Wohnstandorte sichern und weiterentwickeln.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge erfüllen, um eine Förderung aus dem Verfügungsfonds zu erhalten

- Die räumliche Lage des Projekts muss im Geltungsbereich des Verfügungsfonds Fallersleben liegen.
- Die Antragstellung und Umsetzung erfolgt durch den jeweiligen Antragsteller oder die Antragstellerin – dies kann eine Einzelperson, eine Quartiersorganisation/ Verein oder ein Unternehmen sein.
- Die Maßnahmen dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen, Interessen einzelner Berufsgruppen oder rein kommerzielle Ziele verfolgen.
- Die Maßnahmen müssen für Fallersleben einen Mehrwert bieten, der sich aus den o. g. Kriterien ableitet.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 50 % der anerkannten Kosten, basierend auf dem eingereichten und bewilligten Projektantrag. Zuschussfähig sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten der bewilligten Maßnahme. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von 50 % der Gesamtkosten. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 2.000,00 € gewährt.

Es ist zwar möglich, weitere Fördermittel einzuwerben, jedoch ist eine Doppelförderung derselben Maßnahme auszuschließen.

Anträge für einen Zuschuss über 1.000,00 € müssen von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Fondskommission bewilligt werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

Die Bagatellgrenze für die Gesamtkosten des jeweiligen eingereichten Projektes liegt bei 500,00 €.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Wolfsburg. Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7). Durch die Novellierung des niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Mai 2025 wurden die Wertgrenzen für Direktvergaben von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) ohne Umsatzsteuer einheitlich auf 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer angehoben. Die Abfrage von Vergleichsangeboten ist daher bis 20.000 Euro nicht mehr erforderlich.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Wolfsburg, GB 06 -Stadtplanung und Bauberatung- unter sekretariat.06@stadt.wolfsburg.de einzureichen. Dieser besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Die Verwaltung prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit des Formulars, grober Kostenvoranschläge und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils. Die Anträge werden nach Feststellung der Förderfähigkeit dem Gremium, das über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet, vorgelegt und durch den Antragsteller vorgestellt. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Antragsteller/in erhält im Anschluss kurzfristig eine Information und ggf. eine Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Beschlüsse zur Förderwürdigkeit gelten immer vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung, der Förderfähigkeit und (technischen oder planerischen) Realisierbarkeit von Projekten. Ein Anspruch auf Umsetzung entsteht mit der Feststellung der Förderwürdigkeit nicht.

Die sog. Fondskommission als förderwürdigkeitsfeststellendes Gremium setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“ zur Prüfung der Verfügungsfondsansträge gebildeten Kommission zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg hingewiesen werden (z.B. durch Pressemitteilungen, Aufkleber, etc.).

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. die Antragstellenden treten zunächst finanziell in Vorleistung. Die Auszahlung der maximal bewilligten Fördersumme erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen und die entsprechenden Auszahlungsbelege sowie eine kurze Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme dem GB Stadtplanung und Bauberatung übermitteln. Diese Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft, anschließend erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Förderfähige Eigenleistungen (z.B. in Form von Sach- oder Personalmittel) sind ebenso nachzuweisen (z. B. Stundenzettel). Nach vorheriger Abstimmung mit dem GB sind auch Teilzahlungen vor Abschluss der Maßnahme möglich.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen eines durch den Verfügungsfonds Fallersleben geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, gilt für diese eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Sollte der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden können, so ist der GB 06 –Stadtplanung und Bauberatung- schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg. Wird die Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung nicht eingehalten, ist der gewährte Zuschuss anteilig zur verbleibenden Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Unterstützung

Bei der Findung von Ideen, Umsetzungs- und Finanzierungspartner*innen sowie der Antragstellung kann die WMG unterstützen.

9. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 Abs. 2 ff., 49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins. Eine Rückforderung erfolgt seitens der Stadt Wolfsburg durch den Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung.

10. Änderung der Förderrichtlinie

Eine künftige Änderung dieser Förderrichtlinie ist durch den Rat der Stadt Wolfsburg zu beschließen.

11. Datenschutz

Die Antragsteller*in ist damit einverstanden, dass die Stadt Wolfsburg die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 28.03.2026 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 19.03.2026

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds Fallersleben

VERFÜGUNGSFONDS FALLERSLEBEN



GEBIETSKULISSE

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025

